

Richtlinien zur Entschädigung von Lehrpersonen für Pausenaufsicht

(gültig ab 1. August 2007)

Im Rahmen von umfassenden Blockzeiten an Kindergärten und auf der Primarstufe werden an fünf Vormittagen pro Woche mindestens vier Lektionen pro Halbttag für Unterricht oder Unterricht kombiniert mit Betreuung angesetzt. Der Unterricht am Vormittag wird durch eine grössere Pause unterbrochen. Richtgrösse ist eine halbe Stunde. Diese Pause erfordert eine allgemeine Aufsicht auf dem Schulhausplatz.

Aus der Sicht der Lehrperson setzt sich die halbstündige Pause am Vormittag gemäss Berufsauftrag wie folgt zusammen: 15 Minuten unterrichtsfreie Arbeitszeit bzw. Präsenzzeit und 15 Minuten Pause in Anlehnung an § 11 Absatz 3 der Verordnung zum Personalgesetz vom 24. September 2002 (Personalverordnung). An einklassigen Quartierkindergärten ausserhalb eines Schulareals sowie an Aussenschulen mit einer Klasse hat die Lehrperson während der ganzen Pause die Lernenden zu betreuen und kann somit keine persönliche Pause beziehen. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Pausenentschädigung für eine Viertelstunde. Bei Quartierkindergärten und Aussenschulen mit zwei oder mehr Klassen erübrigt sich im Regelfall eine Entschädigung, da die Lehrpersonen die Aufsichtszeit aufteilen können.

Gestützt auf § 61 der Verordnung zum Personalgesetz vom 24. September 2002 (Personalverordnung) und § 14 der Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 17. Juni 2005 erlässt das Amt für Volksschulbildung folgende Richtlinien zur Pausenentschädigung für Lehrpersonen:

1. Lehrpersonen an einklassigen Quartierkindergärten und Aussenschulen, welche aus betrieblichen Gründen während der ganzen Vormittagspause Betreuungsaufgaben zu erfüllen haben und somit keine persönliche Pause beziehen können, haben Anspruch auf eine Entschädigung.
2. Pro Halbttag und Schuljahr ist eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 300.- bis Fr. 350.- einzusetzen. Dies ergibt pro Schuljahr eine Zulage von maximal Fr. 1'750.-. Besteht der Anspruch nur während eines Teils des Schuljahres, so wird die Zulage anteilmässig ausgerichtet.
3. Anstelle einer Zulage besteht die Möglichkeit der Abgeltung in Form einer zusätzlichen halben Lektion.
4. Der Entscheid über die Form der Abgeltung obliegt der Schulpflege mit Delegationsmöglichkeit an die Schulleitung.
5. Der Anspruch in ähnlichen Situationen gemäss Punkt 1 ist im Einzelfall durch die örtlich zuständige Instanz zu prüfen.

Luzern, 20. Juni 2007

Dr. Charles Vincent
Vorsteher